46. Jur Frage der Beteiligung am Bergleichsberfahren bei Sutzessschieferungsberträgen, insbesondere durch Bereinbarung der Bertragsteile nach Eröffnung des Berfahrens.

Bergio. §§ 4, 28, 30. RD. § 17.

- II. Zivilsenat. Urt. v. 17. Juni 1930 i. S. Firma E. (Bekl.) w. Firma L. (N.). II 528/29.
 - I. Landgericht Bauten.
 - II. Oberlandesgericht Dresben.

Die Rlägerin lieferte der Beklagten auf Grund eines am 10. Februar 1928 zustande gekommenen, in der Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1929 in Teillieferungen zu vollziehenden Kaufvertrags über 7000 Tonnen Riederlausitzer Braunkohlenbriketts vom 31. Juli bis 15. September 1928 960 Tonnen, die unbezahlt geblieben sind. Sie fordert bafür den an sich unstreitigen Betrag von 12104,37 RM. Geliefert sind im ganzen 2135 Tonnen. Die Beklagte legte nach Empfang der letten Teillieferung ihren gesamten Betrieb still und beantragte das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen; dieses wurde am 20. September 1928 eröffnet. Die Klägerin ift der Ansicht, daß sie nach § 4 VerglD. nicht an dem Verfahren beteiligt sei. Die Beklagte verweigert Rahlung und verweist die Klägerin auf den gerichtlich bestätigten Bergleich vom 20. Oktober 1928, wonach das ganze Bermögen der Kirma durch Treuhänder verwertet und der Erlös an die Gläubiger gegen Berzicht auf ihre Mehrforderung ausgeschüttet werden soll.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus ben Grunben:

1. Die Revision rügt Verletung des § 4 VerglO., der §§ 139, 268 FO. sowie des sachlichen Rechts, besonders der §§ 133, 157, 320, 326 BGB. Sie verlangt in erster Linie unter Bezugnahme auf Vendig Aus der Praxis des neuen Vergleichsrechts in FV. 1928 S. 1125 Nachprüfung der Anschauung des Vorderrichters, daß sog. Sutzessibilieserungsverträge auch im Vergleichsversahren, gleichwie nach sessischen Pechtsprechung dei Anwendung des § 17 KO. im Konkurse, nach § 4 VerglO. nicht in zwei Teile mit besonderem rechtzlichen Schicksal zerlegt werden dürsten, nämlich in den vor der Erschen Schicksal zerlegt werden dürsten, nämlich in den vor der Erschen

öffnung des Berfahrens einseitig erfüllten Teil und den übrigen Teil. Folge der Vornahme einer solchen Zerlegung wäre nach dem Sinne der Revision, daß die Klägerin wegen ihrer allein in diesem Rechtsstreit befangenen Forberung auf Kausbreiszahlung für den von ihr bereits erfüllten Teil am Bergleichsverfahren beteiligt, also auf die Ausschüttung nach Maßgabe des geschlossenen Vergleichs beschränkt und mit ihrer Klage abzuweisen wäre. Die Revision geht nicht so weit, daß sie auch für den Konkursfall eine rechtliche Selbständigkeit des in der angegebenen Weise erfüllten und des noch von feiner Seite erfüllten Teiles behaupten würde, wie dies Bendix a. a. D. in Gleichstellung beiber Berfahren tut. Als die — in seinem Sinne hier vorliegende — Voraussekung dieser Rerlegbarkeit bezeichnet Bendig, daß die Erfüllung des gegenseitigen Vertrags nach Art und Gigenschaft des Leistungsgegenstands jeder Vertragsseite teilbar ist und nach dem übereinstimmenden Willen beider Parteien nur in Teilen stattfinden soll. Ist aber die Rechtsprechung zu § 17 RO. festzuhalten, so ist sie auf den § 4 BergsO. zu übertragen. Diese Vorschrift paßt sich für die von ihr betroffenen Verträge in der Ausbrucksweise an § 17 KD. und an die Rechtsprechung dazu genau an. Sie spricht nicht von einem "tweiseitigen", sondern von einem "gegenseitigen" Bertrag nach der Auslegung, die jenes Wort in RGB. Bb. 100 S. 2 erfahren hat, und sett die Lage voraus, daß im Reithunkt ber Eröffnung des Verfahrens der Vertrag "bon dem Schuldner und von dem anderen Teil noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt ist". Dabei ist in beiden Wahlfällen das Wort "noch" zu dem Wortlaut des § 17 KD. hinzugetreten: dies macht aber keinen Unterschied gegenüber dem auch in § 17 RD. aufgestellten Erfordernis des Unerfülltseins auf beiden Seiten und der Wirkung, daß dann auch bei unvollständiger Richterfüllung "ber Bertrag" als Einheit behandelt wird. Daß, wie die Revision und Bendir bemerken, in ber Zuteilung bes Wahlrechts zwischen Erfüllung und Erfüllungsablehnung keine Gleichordnung vorliegt, berührt die Frage nicht, ob für die unter die Vorschrift fallenden Verträge und ihre sachliche Behandlung das gleiche gemeint ist. Die verschiedene Ruteilung des Wahlrechts, im Konkursfall einseitig an den Konkursverwalter, im Vergleichsverfahren sowohl an den Schuldner als auch an den Vertragsgegner, jedoch je nur mit der Ermächtigung bes Gerichts (§ 28 Abs. 2 San 1 BerglD.) und beim Schuldner unter

Einschränkung ihrer Erteilung nach Sat 3 das, beruht auf der Verschiedenheit des Ausbaues und des Endziels der beiden Verfahren. Der Konkurs wird durch einen Amtsträger unter gerichtlicher Aufsicht durchgeführt und endet für die Regel mit dem Aufhören der bisherigen geschäftlichen Eristenz des Schuldners. Dagegen berücksichtigt das Vergleichsverfahren die Ermöglichung ihrer Fortbauer und läft die Geschäftsführung in der Hand des Schuldners, der arundsätlich an seinen Berpflichtungen gegenüber den nicht am Bergleichsverfahren beteiligten Gläubigern festgehalten wird. Diesen Gläubigern soll aber boch auch die Möglichkeit der Teilnahme am Bergleichsversahren mit gerichtlicher Rulassung eröffnet werden. Dak bei Ablehnung der Erfüllung auch im Bergleichsverfahren keine Berlegung bes nicht schon beiberfeits erfüllten Vertrags in zwei Teile eintreten foll, folgt aus der Entstehungsgeschichte des § 4 Berglo., wonach die Einführung einer anderen Ordnung im Beraleichsversahren, als sie im Konkurse Gesetz ist, zwar angeregt, aber gegenüber ablehnenden Erörterungen fallen gelassen worden ist. Bon der feststehenden Rechtsprechung zu § 17 KD. abzugehen, besteht kein Anlaß. Sie kehrt, wie auch sonst bei § 326 BBB. (RBA. Bb. 58 S. 419, Bb. 61 S. 130, Bb. 65 S. 153, Bb. 97 S. 136), das Wesen bes Sufzessvilleferungsvertrags als einheitlichen Vertrags hervor. Die Teilbarkeit der Leistungen ergibt nicht, daß der Teil schon die verhältnismäßige völlige Befriedigung des Gegners in sich trüge; nur die Leistung aller Teile vermag dem Gegner voll Genüge zu tun. Hierauf beruht die Vorschrift des § 266 BBB., die dem Schuldner das Recht zu Teilleistungen versagt. Soweit bei Sukzessivlieferungsverträgen burch Vereinbarung der Vollziehung in Abschnitten eine Anderung dieser Rechtslage eintritt, berührt auch sie nicht die Tatsache, daß nur die Summe aller vereinbarten Einzelleistungen die Vertraakleistung ausmacht. Wirtschaftliche Interessen bes Warenabsates, ber Möglichkeit, über Gelb zur gegebenen Zeit zu verfügen, spielen eine Rolle. Dies übersieht Benbir a. a. D. Daß eine ausdrückliche ober stillschweigende Vereinbarung zwischen dem Konkursverwalter und dem Vertragsgegner des Gemeinschuldners dahin möglich ist, das Wahlrecht nur für ben beiberseits ausstehenden Bertragsrest auszuliben, und dann wegen des einseitig vollzogenen Teils für den Gläubiger nur noch die Teilnahme am Berfahren übrig bleibt (vgl. Bendig a. a. D. mit Anführung des RGUrt. vom

21. Februar 1906 II 258/06; Menhel Konkursordnung Anm. 4 zu § 17), beruht auf dem nachgiebigen Charakter des einschlägigen Gespesrechts. Für die Auslegung des Gesehes ist daraus nichts berzuleiten.

2. Die Revision sucht aber auch eine andere Rechtslage zu aewinnen als die vom Borberrichter angenommene, daß sich im Beitvunkt der Eröffnung des Vergleichsversahrens die beiderseitigen Bertragspflichten der Parteien je noch teilweise unerfüllt gegenübergestanden hätten. Sie beruft sich auf den Brief, den die Rlägerin am 20. September 1928 an die Beklagte geschrieben und auf ben diese geschwiegen hat. Dem Borderrichter, der annimmt, der Brief sei ohne Kenntnis der Klägerin von der Eröffnung des Bergleichsverfahrens geschrieben worden und es sei dadurch keine stillschweigende Auflösung des Liefervertrags vor Eröffnung des Verfahrens dargetan, wirft die Revision rechtsirrige Auslegung und Unterlassung der Ausübung des richterlichen Fragerechts nach § 139 BPD. vor. Sie geht davon aus, daß der Brief erst nach der Eröffnung des Vergleichsverfahrens abgegangen sei. Dieser tatsächliche Kunkt kann inbessen auf sich beruhen. Sicher ist so viel, daß sich aus der Absenbung des Briefes zusammen mit dem Schweigen der Beklagten, sofern hieraus eine Annahme abgeleitet werben kann, für den Zeitpunkt der Eröffnung des Berfahrens noch keine vertragliche Anderung des Rechtsverhältnisses der Barteien ergibt. Der Brief enthält auch nach der Annahme der Revision nicht die einseitige Vornahme einer geseklich zulässigen Umgestaltung des Bertrags — Wahl von Schadensersaß wegen Nichterfüllung nach § 326 BGB. —, sondern nur etwa ein Vertragsangebot, an Stelle des beiderseits unerfüllten Vertragsteils eine Schadensersatsforderung wegen Richterfüllung treten zu lassen. Die Annahme durch Stillschweigen könnte aber keinesfalls vor den Eingang des Briefes bei der Beklagten und auch nicht vor den Reitpunkt gesetzt werden, bis zu dem sie außerstenfalls eine ablehnende Erklärung der Klägerin hätte zugehen lassen mussen. Hierbei ist § 147 Abs. 2 BGB, zu berücksichtigen, wonach der Antrag bis zu dem Reithunkt angenommen werden konnte, in dem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte. So lange war noch eine ausdrückliche Ablehnung möglich und daber aus dem Schweigen nichts zu schließen. Dieser Beitpunkt fällt aber jedenfalls über den 20. und den Beginn ber

Geschäftszeit am 21. September 1928 hinaus, und am 20. September wurde das Vergleichsverfahren eröffnet. War jedoch die vertraaliche Umwandlung des gegenseitigen Vertrags derart, das dann nur noch ein einseitig unerfüllter Teil (der Klagegegenstand) und im übrigen ein einseitiger Schabensersatzanspruch des Verkäufers wegen Richterfüllung ober im ganzen nur ein solcher Schabensersahanspruch bestand, nicht bis zum Zeitpunkt der Eröffnung vollzogen, so war die Klägerin nach § 4 VerglO. nicht am Verfahren beteiligt. Es kommt nur in Betracht, ob sie noch nachträglich burch eine Bertragsänderung im Einvernehmen mit der Schuldnerin daran beteiligt werden konnte. Die Möglichkeit, daß bies durch Übereinkommen der Parteien ohne Austimmung des Gerichts geschieht, wird von der Revision unter Berufung auf Maner Bergleichsordnung Anm. 13 zu § 28 bejaht. Dort ist aber nur von der "selbstverständlichen" Möglichkeit einer Einigung der Vertragsteile über die vorzeitige Abwicklung des Vertrags die Rede, nicht von der Beteiligung des Gläubigers mit dem daraus erwachsenen Ansbruch am Bergleichsverfahren. Wegen dieser Beteiligung ift Maner felbst nach Anm. 1 zu § 2 (letter Absat), Anm. 13, 14, 17 zu § 4, Anm. 12 zu § 30 anderer Ansicht, übereinstimmend mit Riefow Vergleichsordnung Anm. 16 zu § 4 (3. Aufl. S. 149). Im Anschluß an das zu § 9 Abs. 2 der früheren Geschäftsaufsichts-Berordnung vom 14. Dezember 1916 ergangene Urteil RGA. Bd. 112 S. 54 (57) ift auch für die Vergleichsordnung der Weg über die Erfüllungsablehnung mit Ermächtigung des Gerichts nach § 28 als die einzige gesetliche Möglichkeit anzusehen, um die Rechtsfolge gemäß § 30 herbeizusühren, daß der zunächst am Bergleichsberfahren nicht beteiligte Vertragsgegner mit seinem bann entstehenben Ersatansbruch baran beteiligt und von dem abzuschließenden Bergleich betroffen wird. . . .